

08.06.95**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R****zu Punkt**der 686. Sitzung des Bundesrates am 23. Juni 1995

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Antrag des Bundestagsabgeordneten
Dr. Gregor Gysi
vom 6. April 1995
gegen
I. den Deutschen Bundestag
II. den Ausschuß für Immunität, Wahlprüfung
und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i.V.m. § 13 Nr. 5
und §§ 63 ff. BVerfGG festzustellen:
Die Antragsgegner verletzen die Rechte des Antragstellers
aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG und die Rechtsstaatlichkeit,
1. durch die Regelung und Ausgestaltung eines Verfahrens
zur Überprüfung von Abgeordneten auf eine Tätigkeit
für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen
Demokratischen Republik durch § 44b Abgeordnetengesetz,
sowie ergänzende Richtlinien und eine Absprache,
2. indem sie ein Verfahren gemäß § 44b Abgeordnetengesetz
gegen den Antragsteller durchführen,
und Antrag im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung
1. das Ruhen des gegen den Antragsteller eingeleiteten
Verfahrens gemäß § 44b Abgeordnetengesetz bis zur
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der
Hauptsache anzuordnen,

Ausgeliefert am 12. JUNI 1995

2. die Geheimhaltung aller im Verfahren gemäß § 44b Abgeordnetengesetz gegen den Antragsteller gesammelten Informationen und Unterlagen durch den Antragsgegner zu II. und seine Mitglieder anzuordnen

- 2 BvE 1/95 -

b) Antrag des Bundestagsabgeordneten

Rolf Kutzmutz

vom 6. April 1995

gegen

I. den Deutschen Bundestag

II. den Ausschuß für Immunität, Wahlprüfung und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i.V.m. § 13 Nr. 5 und §§ 63 ff. BVerfGG festzustellen:

Die Antragsgegner verletzen die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG und die Rechtsstaatlichkeit,

1. durch die Regelung und Ausgestaltung eines Verfahrens zur Überprüfung von Abgeordneten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch § 44b Abgeordnetengesetz, sowie ergänzende Richtlinien und eine Absprache,
 2. indem sie ein Verfahren gemäß § 44b Abgeordnetengesetz gegen den Antragsteller durchführen,
- und Antrag im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung
1. das Ruhen des gegen den Antragsteller eingeleiteten Verfahrens gemäß § 44b Abgeordnetengesetz bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache anzuordnen,
 2. die Genehmigung aller im Verfahren gemäß § 44b Abgeordnetengesetz gegen den Antragsteller gesammelten Informationen und Unterlagen durch den Antragsgegner zu II. und seine Mitglieder anzuordnen

- 2 BvE 2/95 -

- c) Vorlagebeschlüsse
des Sozialgerichts Hildesheim
vom 14. Dezember 1994
- S 3 Ar 255/94 und S 3 Ar 277/94 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 85 Abs. 5 AFG i.d.F. des Artikels 1 Nr. 32 des
Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsoli-
dierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG)
vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) i.V.m.
Artikel 14 Abs. 1 des
1. SKWPG mit dem Grundgesetz
vereinbar ist
- 1 BvL 34/94
1 BvL 35/95 -
- d) Verfassungsbeschwerde
1. der Frau C. P.
2. des Herrn Dr. J. P.
vom 2. Juni 1992
I. unmittelbar gegen das Urteil des
Finanzgerichts Köln
vom 13. März 1991
- 4 K 3905/87 - und die
diesem Urteil vorange-
gangenen Entscheidungen
II. mittelbar gegen § 76 Abs. 3 Nr. 1 BewG
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 1 und
Artikel 2 Abs. 1 GG
- 2 BvR 904/92 -
- e) Verfassungsbeschwerde
1. der Frau B. P.
2. der minderjährigen D. M.-L. P.
vom 16. September 1993
gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main vom 9. August 1993
- 20 W 188/93 - und die diesem Beschluß
vorangegangenen Entscheidungen wegen
Unvereinbarkeit mit Artikel 3 und 6 Abs. 2 und 5 GG
betr. Antrag auf Aufhebung der Amtspflegschaft
gemäß § 1707 Satz 1 Nr. 2 BGB
- 1 BvR 1580/93 -

23.06.95

Beschluß
des Bundesrates

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 686. Sitzung am 23. Juni 1995 beschlossen, zu den in der Drucksache 342/95 unter Buchstabe a bis e näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.